Der fehlerhafte Staatsakt bei Begnadigung und Beamtenanstellung.

Auszug

aus der

Inaugural=Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps=Universität Marburg

vorgelegt von

Edmund Handtke
Referendar aus Cöthen (Anhalt).

Berichterstatter: Ministerialrat a. D. Professor Dr. Genzmer.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts=Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser).
1925.

§ 1. Einleitung. Allgemeines über den fehlerhaften Staatsakt und seine Berücksichtigung in Gesetz und Wissenschaft. Anlaß und Inhalt der Abhandlung.

I. Teil.

Die Feststellung der Grundbegriffe.

§ 2. Begriff und Rechtsnatur des Staatsaktes als solchen, insbesondere des Verwaltungsaktes. Der Begriff des Staatsakts ist außerordentlich umfassend. Es ist daher zwischen Staatsakt im weiteren und engeren Sinne zu unterscheiden. Für die Abhandlung ist nur der Staatsakt i. e. S., der vollziehende Staatsakt, von Bedeutung. Diesem liegt wieder die Unterscheidung in „rechtsgeschäftliche" und „rechtshandlungsmäßige" Akte des Staates zugrunde. Der Verwaltungsakt gehört zur Gruppe der vollziehenden Staatsakte. Es ist im Anschluß an Kormann eine vierfache Bedeutung des Begriffes Verwaltungsakt zu unterscheiden. Nur der „rechtsgeschäftliche" Verwaltungsakt ist für die Darstellung von Bedeutung. Dieser kann seinem Inhalt nach ein einseitiger oder zweiseitiger sein.

§ 3. Begriff und Rechtsnatur der Begnadigung, die Träger des Gnadenrechts. Zwei Arten der Gnade sind zu unterscheiden: Begnadigung im engeren Sinn und Niederschlagung (Abolition). Die Amnestie kann in dieser oder jener Form auftreten. Daneben spricht man noch von Rehabilitation. Ihrer rechtlichen Natur nach ist die Begnadigung weder ein Akt der Gesetzgebung noch ein Akt der Rechtsprechung, sondern sie ist vielmehr ein Akt der Staatsverwaltung. Als solcher ist sie als eine „rechtsvernichtende" Verfügung zugunsten des Untertanen zu kennzeichnen. Träger des Gnadenrechts ist für das Reich der Reichspräsident, in Landesjustizsachen das Staatsministerium als Gesamtministerium, doch ist Delegation zulässig.

§ 4. Begriff und Rechtsnatur des Beamtenverhältnisses. Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 gibt keine Begriffsbestimmung des Wortes Beamter. Ausgehend von der Wortbedeutung gelangen wir zu der Feststellung: Beamter ist derjenige, der auf Grund eines besonderen staatsrechtlichen Aktes zur Leistung von Diensten von einem Träger öffentlicher Gewalt angestellt ist. Für die Beamtenernennung ist die einseitige Tätigkeit des Trägers öffentlicher Gewalt entscheidend. Das Staatsdienstverhältnis entsteht durch den einseitigen Verwaltungsakt der Ernennung auf Antrag.

II. Teil.

Die fehlerhaften rechtsgeschäftlichen Verwaltungsakte: Begnadigung und Beamtenanstellung, und ihre Rechtsfolgen.

§ 5. Grundsätzliches zur Lehre von den Geschäftsmängeln im öffentlichen Recht. Es steht heute außer jedem Zweifel, daß auch obrigkeitliche Machtäußerungen mit Willensmängeln behaftet sein können. In Fällen der rechtswidrigen Beeinflussung spricht man von „erschlichenen" rechtsgeschäftlichen Verwaltungsakten. Im öffentlichen Recht fehlt eine Kodifikation der allgemeinen Rechtssätze, wie sie für das bürgerliche Recht im allgemeinen Teil des B.G.B. enthalten ist. Daher müssen wir uns auf verschiedene, verstreut liegende Bestimmungen in den einzelnen Gesetzen des öffentlichen Rechts stützen. Ferner sind zur Lösung der Aufgabe die von Wissenschaft und Praxis allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze und außerdem in gewissen Grenzen auch bürgerlichrechtliche Ausdrücke und Rechtsbegriffe mitheranzuziehen. Es sind daher in der Lehre von den Geschäftsmängeln des öffentlichen Rechts nur Nichtigkeit und Anfechtbarkeit zu unterscheiden. Anfechtungsberechtigt ist sowohl die Erlaßbehörde als auch die ihr vorgesetzte Aufsichtsbehörde. Hinsichtlich des Inhalts der Anfechtungserklärung muß auch im öffentlichen Recht der Rechtsgrundsatz: falsa demonstratio non nocet gelten. Für die Geltendmachung der „amtlichen Anfechtung" ist eine „angemessene Frist" zu fordern. Formell wird die Anfechtung in Form der Selbstanfechtung, der „amtlichen Anfechtung" durchgeführt. Dies geschieht in den Formen des „Widerrufs" und der „Berichtigung". Die vollzogene amtliche Anfechtung hat rückwirkende

Kraft, soweit das Gesetz oder die anfechtende Behörde nicht positiv ein anderes anordnet. Das Gebiet der Nichtigkeit ist zugunsten der Anfechtbarkeit möglichst eng zu umgrenzen. Im Verwaltungsrecht ist ein allgemeines Anfechtungsrecht wegen vorgefallener Bestechung anzuerkennen. Solange jedoch vom Anfechtungsrecht kein Gebrauch gemacht ist, ist der fehlerhafte Staatsakt verbindlich.

§ 6. Die Fehlerhaftigkeit und ihre Rechtsfolgen bei der Begnadigung. Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung der durch Bestechung des Beamten veranlaßten Begnadigung ist das „Idealbild" eines staatlichen Hoheitsakts. Die durch Bestechung des Staatsorgans veranlaßte Begnadigung ist nicht nichtig, sondern ist nur im Wege des Widerrufs „kraft Anfechtung" mit rückwirkender Kraft für nichtig zu erklären.

§ 7. Die Fehlerhaftigkeit und ihre Rechtsfolgen bei der Beamtenanstellung. Die durch Bestechung des Staatsorgans dem Staate als solchem gegenüber erschlichene Beamtenanstellung ist im Wege des Widerrufs „kraft Anfechtung" mit rückwirkender Kraft für nichtig zu erklären. Die Zulässigkeit eines Nichtigkeitsverfahrens hängt aber davon ab, ob der Anstellungsakt ein Formalakt ist oder nicht. In jenem Falle bliebe für den Staat die Möglichkeit einer formellen Entsetzung des Beteiligten im Disziplinarverfahren. Außerdem kann der Staat auf Grund der entsprechend anzuwendenden Restitutionsgründe der Zivilprozeßordnung die erschlichene Beamtenanstellung beseitigen.

§ 8. Schluß. Bei Prüfung der Frage nach den Rechtsfolgen fehlerhafter rechtsgeschäftlicher Verwaltungsakte ist in erster Linie die Rechtsnatur dieser Akte festzustellen. Dringendes Gebot der Gegenwart, daß der Gesetzgeber die allgemeinen grundsätzlichen Rechtsgedanken des öffentlichen Rechts in einem „Allgemeinen Teil" des öffentlichen Rechts oder einem „Allgemeinen Deutschen Verwaltungsgesetz" kodifiziert.